

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.10.2022

Geschäftszahl

Ra 2021/11/0049

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/02/0115 E 2. September 2015 RS 1

Stammrechtssatz

Erschöpft sich die Begründung des Erkenntnisses des VwG in einem Verweis auf ein anderes, dem angefochtenen Erkenntnis bei der Zustellung an den Revisionswerber auch nicht beigezeichnetes Erkenntnis des VwG, so findet sich für einen derartigen Verweis, der an die Stelle einer eigenständigen Begründung des angefochtenen Erkenntnisses tritt, in den vom VwG anzuwendenden Verfahrensbestimmungen des VwGGV 2014 keine Rechtsgrundlage (vgl. demgegenüber § 43 Abs. 2 VwGG, wonach jedes Erkenntnis des VwGH zu begründen ist, es jedoch - soweit die Rechtsfrage bereits durch die bisherige Rechtsprechung klargestellt ist - genügt, diese anzuführen).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021110049.L01